

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen \(AMD L\)](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung „Standard“](#) > [Bereich Aktivierung / berufliche Eingliederung](#) zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen, mit vielfältigen und schwerwiegenden Hemmnissen (multiple Problemlagen), die deshalb für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51 fortfolgende SGB III) oder für eine Ausbildung noch nicht in Betracht kommen. Ziel dieser Maßnahme ist es, diese jungen Menschen schrittweise an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen sowie deren Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern und zu beseitigen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III).

Durch intensive individuelle Beratung und Betreuung der Teilnehmenden sollen diese unterstützt werden,

- Ihre individuellen Schwierigkeiten zu überwinden sowie
- arbeits- und ausbildungsbezogene Angebote anzunehmen und umzusetzen.

Gegenstand der Maßnahme ist die Kombination aus Elementen zur

- Heranführung der Teilnehmenden an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III) und
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 5 SGB III).

Die Maßnahmeinhalte haben sich an der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ sowie die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder betriebliche Ausbildung zu orientieren.

Eine Konzeptberatung durch den Bedarfsträger darf nicht erfolgen.

B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe

Die Teilnehmenden werden durch den Bedarfsträger zugewiesen.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen (in der Regel bis 28 Jahren), die

- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben beziehungsweise von der Schulpflicht nachweislich befreit sind,
- vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen aufweisen und auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise heranzuführen, oder
- individueller Unterstützung bedürfen,
- über keine berufliche Erstausbildung verfügen und
- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht beziehungsweise noch nicht eingegliedert werden können.

Eine Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderung ist möglich.

B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer

Die individuelle Förderdauer beträgt in der Regel 6 Monate.

Die individuelle Zuweisungsdauer/Teilnahmedauer einer teilnehmenden Person darf nicht über das Ende der Maßnahme hinausgehen.

Die Notwendigkeit einer Verlängerung der ursprünglichen Teilnahmedauer ist vom Auftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Bedarfsträger zu begründen sowie vom Bedarfsträger in jedem Einzelfall zu genehmigen.

Eine vorzeitige Beendigung durch den möglichst frühzeitigen Übergang in Ausbildung, Arbeit oder weiterführende Qualifizierungsangebote ist anzustreben!

Die individuelle Teilnahmedauer endet jeweils vorzeitig durch

- die Aufnahme einer Ausbildung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Freiwilligendienste,
- den Übergang in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme,
- eine länger als 6 Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit,
- den Abbruch der Maßnahme durch den Bedarfsträger.

Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Fristen zur Beantragung der Vermittlungsvergütung gemäß den Vertragsbedingungen.

Wochenstundenzahl:

Die Wochenstundenzahl beträgt in Vollzeit 39 Stunden ohne Pausen.

Um eine Überforderung zu vermeiden und die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen, ist eine Teilnahme in Teilzeit möglich. Die jungen Menschen sollen sukzessive an eine Teilnahme möglichst bis zur Vollzeit herangeführt werden, um sie auf die Anforderungen des allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorzubereiten. Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von mindestens 15 Stunden pro Woche ohne Pausen nicht unterschritten werden. Die Stunden der Teilnahme in Teilzeit sind gleichmäßig über die Woche zu verteilen. Die Teilnahme in Vollzeit (39 Wochenstunden ohne Pausen) wird grundsätzlich angestrebt.

Die anfängliche Wochenstundenzahl wird vom Bedarfsträger in Absprache mit dem Teilnehmenden festgelegt und orientiert sich an der jeweiligen Leistungsfähigkeit und dem Entwicklungspotenzial. Sollte sich im Maßnahmeverlauf herausstellen, dass die ursprünglich festgelegte Wochenstundenzahl für den jeweiligen Teilnehmenden zu hoch angesetzt ist und sein Leistungsvermögen diese Stundenzahl noch nicht zulässt, kann die Wochenstundenzahl in Absprache mit dem jungen Menschen und dem Bedarfsträger reduziert werden. Sie darf 15 Stunden pro Woche (ohne Pausen) nicht unterschreiten.

Eine Teilnahme in Teilzeit während der gesamten Maßnahme ist grundsätzlich in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit für alle Teilnehmenden möglich, insbesondere jedoch für Teilnehmende, die

- wegen Kinderbetreuungsverpflichtungen,
- wegen Pflege von Angehörigen oder
- auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können oder
- ihre sich anschließende Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren wollen (§ 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG)) oder
- einen Deutschsprachkurs besuchen.

Bei einer Teilnahme in Teilzeit verlängert sich die Förderdauer nicht.

Durch die Teilnahme an der Maßnahme wird die Berufsschulpflicht nicht berührt.

Es besteht ein Anspruch von 2,5 Urlaubstagen für jeden vollen Monat der Teilnahme. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Absatz 2 und 3 SGB IX). Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden. Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei. Sie sind nicht nachzuholen.

Sofern betriebliche Kurzpraktika beziehungsweise betriebliche Erprobungen in die Maßnahme integriert werden, gelten die tariflichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vergleiche [B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung](#)) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als 3 Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle 3 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen des Auftraggebers vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderem im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist es ausreichend, wenn dies spätestens am 2. Krankheitstag gewährleistet ist. Jedoch ist durch organisatorische Vorkehrungen auch am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine pädagogisch sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als 3 Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung sicherzustellen. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen REZ abzustimmen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck F.1_Gesamtübersicht „Personaleinsatz nach Zuschlagserteilung, spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit dem Vordruck F.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks F.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls

durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

B 1.4.2. Besondere Regelungen

Zum Einsatz kommt ein multiprofessionelles Team aus

- 1,0 **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** und
- 1,5 **fachliche Anleiterinnen/Anleiter** (Ausbilderinnen/Ausbildern oder Lehrkräften).

Das Team hat in gemeinsamer Verantwortung die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Maßnahme umzusetzen. Ein flexibler Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals ermöglicht eine passgenaue individuelle Begleitung der Teilnehmenden. Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (zum Beispiel Verwaltung der Teilnehmenden, Fahrkostenerstattung) vorzuhalten. Die Hälfte des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss über mindestens 2-jährige Berufserfahrungen in Aktivierungshilfen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten mit sozialpädagogischer Betreuung für Teilnehmende unter 25 Jahren, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für junge Teilnehmende, Maßnahmen auf Grundlage des SGB VIII, behinderungsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, außerbetrieblicher Ausbildung, Schulsozialarbeit oder behinderungsspezifischen Ausbildungsgängen, vergleichbaren Maßnahmen mit anderer Förderung (ESF, Stiftungen, Jugendhilfe) verfügen.

Der Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden.

Dieser gibt die einzusetzende Kapazität von **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und fachlichen Anleiterinnen/Anleitern (Ausbilderinnen/Ausbildern oder Lehrkräfte)** für die Tätigkeiten in den Fördereinheiten und der sozialpädagogischen Begleitung an und berücksichtigt den zielgruppenspezifischen Betreuungsaufwand.

Von den geforderten fachlichen Anleiterinnen/Anleitern (Ausbilderinnen/Ausbildern oder Lehrkräfte) müssen mindestens 30 % auf die Ausbilderinnen/Ausbildern und 30 % auf die Lehrkräfte entfallen.

20 % kommen bei der fachlichen Anleitung hinzu, die über die notwendige Kompetenz für das Angebot Social-Media verfügt. Die Aufteilung der verbleibenden 20 % auf die beiden Professionen ist abhängig von der Ausgestaltung der Förderangebote. Sie wird nicht vorgegeben und liegt in der Entscheidung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat durchgängig für die gesamte Vertragslaufzeit festangestellte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einzusetzen, um dem Grundsatz der Kontinuität Rechnung zu tragen.

Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Beschäftigte auf Minijobbasis im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, auch außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden.

Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Zeiten während einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Sollte laut Maßnahmekonzept Eigenrecherche beziehungsweise Eigenerarbeitung der Teilnehmenden Maßnahmeinhalt sein, ist sicherzustellen, dass permanent eine Ansprechperson des Auftragnehmers unter anderem zur Anleitung zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer stellt zudem Personalkapazitäten für einen regelmäßigen, mindestens monatlichen Erfahrungsaustausch zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger zur Verfügung, um zeitnah und flexibel auf aktuelle Bedürfnisse der zu erreichenden Zielgruppe sowie gegebenenfalls auf Änderungen der jeweiligen Situation reagieren zu können. Hierbei sollen Erfahrungen über den bisherigen Maßnahmeverlauf ausgetauscht werden. Im Vordergrund der gemeinsamen Betrachtung und Beratung steht die Auswertung der erzielten Zwischenergebnisse und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen in der Umsetzung. Das Format (Dauer und Form) des Austausches wird dezentral zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer vereinbart.

Bei der **Sozialpädagogin/dem Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie zum Beispiel aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens 4 Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion als Sozialpädagogin/Sozialpädagogen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgeübt wurde.

Darüber hinaus müssen bei den Sozialpädagoginnen/ den Sozialpädagogen für das Jobcoaching Internetkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit dem Portal der BA (www.arbeitsagentur.de) sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungstraining und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein. Das Personal muss die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden bei der Anwendung der verschiedenen Suchwege und im Umgang mit dem Portal der BA zu unterstützen.

Bei der **Lehrkraft** wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - o Grundlagen des Lernens,
 - o Zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - o Sichern von Lernerfolgen,
 - o Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Kenntnisse und Umsetzung von Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Meisterin-/Meister- oder Fachwirtin-/Fachwirtausbildung anerkannt.

Bei den **Ausbilderinnen/Ausbildern** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Grundsätzlich muss dieser über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker und Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Bei Lehrkräften oder Ausbilderinnen/ Ausbilder muss zusätzlich sichergestellt sein, dass die notwendige Kompetenz für das Angebot Social-Media (B.2.2.1) vorhanden ist. Das kann durch eine Ausbildung im Bereich Mediendesign oder nachweisliche aktive mind. einjährige Tätigkeit als Influencerin/Influencer erfolgen. Es wird eine hohe Identifikation und proaktives Interagieren mit der Zielgruppe vorausgesetzt. Hierfür wird ein besonders kommunikationsstarkes, selbstbewusstes und offenes Auftreten erwartet.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

B.1.5.1 Allgemeine Regelungen

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt/dieser Ort Maßnahmeort ist.

- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt/des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirks) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer all diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof), in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut aufzufinden sind.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als 4 Wochen, ist der Vordruck R.1_Räumlichkeiten spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als 4 Wochen ist spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 4-Wochen-Frist beziehungsweise 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gem. Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten 2 Wochen vor Maßnahmebeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen mit dem Technischen Beratungsdienst, auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen
- Brandschutzbestimmungen
- jeweilige Landesbauordnung

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen verantwortlich. Neben den Re-

gelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßnahmeinhalten – gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Technische Ausstattung

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel MS-Office, Open-Office.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die unter anderem Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen u. ä. erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datenintensiv-intensive Anwendungen sicherzustellen.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

Die fachpraktischen und theoretischen Inhalte – sofern Bestandteil der Maßnahme – können auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden vermittelt werden, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B.1.5.2 Besondere Regelungen

Sächliche und räumliche Ausstattung

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die erforderlichen Räumlichkeiten in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung durch den Auftragnehmer bereit zu stellen. Hierzu gehören Unterrichtsräume, Sozialräume, Besprechungsräume und Praxisräume für die kreativen Arbeiten (Werken mit div. Materialien, Bauen von Objekten, kreatives Malen etc.) sowie für das Themenfeld Hauswirtschaft.

Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmenden nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen. Dies gilt auch für die vorhandenen Einrichtungen des Bedarfsträgers.

Es sind geeignete Medien zur Unterstützung der anzuwendenden Methodik vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen theoretische Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Die Unterrichtsräume müssen einen engen Bezug zur Zielsetzung als auch Zielgruppe der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Besprechungsräume sind Räume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass mindestens 4 Personen ausreichend Platz haben.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** in ausreichender Zahl und Größe im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen. Die Räumlichkeiten müssen für die Einnahme der gemeinsamen Mahlzeiten im Rahmen des Angebotes Hauswirtschaft/Ernährung (B.2.2.2) geeignet sein.

Die Sozialräume sollen zudem zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der jungen Menschen untereinander zu fördern, soll in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es soll eine kommunikative und ansprechende Atmosphäre vorhanden sein. Dazu sind Lounge- beziehungsweise Sitzcken einzurichten. Die Ausstattung soll eine einladende Wirkung auf die Zielgruppe haben. Hier soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, sich eigenständig heiße Getränke zuzubereiten. Zusätzlich sind durch den Auftragnehmer für die jungen Menschen ausschließlich alkoholfreie Getränke zum Selbstkostenpreis bereitzustellen. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit haben, die vermittelten Inhalte selbständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Praxisräume für kreative Arbeiten dienen der praktischen Unterweisung/Orientierung und schrittweisen Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Diese können eigene Räume des Auftragnehmers sein oder bei einer Dritten/einem Dritten (z. B. andere Bildungsträger, Betriebe) angemietet werden. Die Betreuung der Teilnehmenden liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an eine Dritte/einen Dritten abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen.

Weitere Anforderungen an die Räumlichkeiten sind ggfs. im Punkt B.2 aufgeführt.

Folgende Ausstattungsvorgaben gelten für die Durchführung der Maßnahme:

Es sind Praxisräume vorzuhalten, in denen mit unterschiedlichen Materialien im niederschweligen Bereich (Holz, Metall, Farbe) gearbeitet werden kann.

Hauswirtschaft:

Zusätzlich zu den vorgenannten Praxisräumen sind gesonderte Räumlichkeiten für den Bereich Hauswirtschaft mit einer Größe von mindestens 30 qm vorzuhalten. Folgende Ausstattung ist bereitzustellen:

- 5 Aufbewahrungsbehälter jeweils inklusive verschiedener Messer (je ein Aufschnitt-, Gemüse-, Schinkenmesser), Gemüseschäler und Messerschleifer/Abzieher
- Besteck, Geschirr, Gläser und Tassen ausgerichtet auf die Gesamtplatzzahl
- elektrische Geräte: gewerbliche Schneidemaschine, Spülmaschine; Kühl- und Gefriergeräte, mindestens 2 Kochplattengruppen mit Dunstabzug und Umluftbacköfen, Mikrowelle, Küchenmaschine, elektrische Handgeräte,
- Lagerfläche, Arbeitsfläche unter Beachtung der lebensmittelhygienischen Auflagen.

Auf die Aufzählung von

- Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert jeweils unter 20 €,
 - Kleinteilen und Verbrauchsmaterialien sowie
 - Reinigungs- und Pflegematerialien
- wurde bewusst verzichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch diese im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen.

B.1.6 Datenschutz

B.1.6.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen.

Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.
- Wenn solche pseudonymisierten personenbezogenen Daten in Clouds gespeichert beziehungsweise bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattform Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der Orientierungshilfe der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte zum Beispiel durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premises-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener

Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen.

Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.

- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Einwilligung erfolgt freiwillig gemäß Artikel 4 Nummer 11 DSGVO.
- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premises-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung beziehungsweise Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) etc.) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert beziehungsweise dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeinhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeinhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf bestimmte teilnehmende Personen zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.1.6.2 Besondere Regelungen

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscode beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)

- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- stets aktives und regelmäßig aktualisiertes Virenschutzprogramm, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient werden, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/etc. der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

B 1.7 Hinweise zur Durchführung

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Allgemeine organisatorische Regelungen

Nach Zuschlagerteilung ist vom Auftragnehmer ein Informationsblatt nach vorgegebenem Muster (siehe Vordruck F.2.1) zu ergänzen und in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor dem Maßnahmebeginn zur Verteilung an potenzielle Teilnehmende dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte beziehen sich ausschließlich auf diese Maßnahme. Das Informationsblatt kann nicht durch einen Flyer des Auftragnehmers ersetzt werden.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz bzw. einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens 5 Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „F.8 Erhebungsbogen Bankverbindung und Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

5 Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder -immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend Minderjährige betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmenden abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, das heißt auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagerteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung

Spätestens 2 Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen."

Teilnahme an der Maßnahme

Die Teilnehmenden werden durch den Bedarfsträger zugewiesen. Der Auftragnehmer vereinbart mit der teilnehmenden Person innerhalb von 5 Tagen ein Erstgespräch. Auf Wunsch der teilnehmenden Person kann das Gespräch auch im sozialen Umfeld der Person stattfinden.

Kommt die teilnehmende Person nicht zum Erstgespräch (geplanter Aufnahmetag = Tag 1) mit dem Auftragnehmer, dann muss der Auftragnehmer noch am gleichen Tag versuchen die teilnehmende Person telefonisch zu erreichen und ihr innerhalb von 3 Arbeitstagen (= Tag 4) einen Ersatztermin anbieten.

Ist ein Telefonkontakt nicht möglich, besucht der Auftragnehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen (= Tag 4) die teilnehmende Person an ihrem Wohnort und stellt zunächst fest, ob es wichtige Gründe für das Verhalten der teilnehmenden Person gibt.

Ist ein persönliches Antreffen am Wohnort auch nicht möglich, hinterlässt der Auftragnehmer der teilnehmenden Person eine Einladung zum nächsten Termin. Dieser Termin muss innerhalb der darauffolgenden 5 Arbeitstage (= Tag 9) liegen.

Kommt die teilnehmende Person auch zu diesem Termin nicht, dann erfolgt taggleich und abschließend die letzte Einladung zu einem Termin, der 7 Arbeitstage (= Tag 15) später liegt.

Kommt die teilnehmende Person zu diesem letzten Termin auch nicht, dann wird Rücksprache mit dem Bedarfsträger gehalten, ob ein allerletzter Kontaktversuch innerhalb der darauffolgenden 7 Arbeitstage (= Tag 22) durch den Auftragnehmer erfolgen soll. Wie dieser Kontaktversuch aussehen soll, d.h. telefonisch, schriftlich oder per Hausbesuch entscheidet der zuständige Ansprechpartner des Bedarfsträgers.

Die Förderentscheidung wird ausschließlich vom Bedarfsträger veranlasst. Die Ablehnung einer durch den Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich – mit einer Ausnahme:

Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, wenn die Zuweisung/das Maßnahmeangebot durch den Bedarfsträger erfolgt ist und die teilnehmende Person in die Maßnahme eingetreten ist. Dies erfolgt durch das erste individuelle Einzelgespräch.

Während der gesamten Maßnahmedauer kann eine Nachbesetzung vorgenommen werden.

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, eigeninitiativ auf junge Menschen in sozialen Brenn-/Treffpunkten am Maßnahmeort zuzugehen, um mit ihnen die Teilnahmevoraussetzungen abzuklären und sie für die Teilnahme zu gewinnen. Mit dem Bedarfsträger ist die Zuweisung dieser Jugendlichen abzustimmen.

Junge Menschen, bei denen es bereits gelungen ist, sie durch die Jugendhilfe oder Maßnahmen des SGB II oder SGB III zu stabilisieren und an die Sozialleistungssysteme heranzuführen, sollen vom Auftragnehmer gewonnen werden, andere junge Menschen aus der Peergroup anzusprechen und an dieses Förderangebot heranzuführen (Peercoaching/Peer-Education-Strategien).

Bei Entwicklungen (zum Beispiel unzureichende Mitwirkung), die das Erreichen des Maßnahmeziels der teilnehmenden Person gefährden, informiert der Auftragnehmer sofort den Bedarfsträger und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab.

Die zuständige Fachkraft des Bedarfsträgers entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Ausschluss einzelner teilnehmender Personen aus der Maßnahme beziehungsweise den Abbruch. Dies gilt

auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

Fehltag

Die Fehlzeiten sind in der Anwesenheitsliste entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- mitgeteilte Krankheit für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III (hier erfolgt der Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch durch den Bedarfsträger)
- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin / des Arztes) für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II
- Wohnungswechsel
- Eheschließung der teilnehmenden Person
- Schwere Erkrankung der Ehegattin/des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau/der eingetragenen Lebenspartnerin
- Ableben der Ehegattin/des Ehegatten/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Der Auftragnehmer hat in Fällen von Abwesenheiten ohne anerkennungsfähige Begründung umgehend Kontakt mit den fehlenden Teilnehmenden aufzunehmen und für die weitere Teilnahme zu werben. Dabei sind verschiedenen Arten der Kontaktaufnahme, insbesondere das persönliche Aufsuchen, zu verwenden, um die Teilnehmenden erfolgreich zu erreichen.

Umgang mit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bei Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von der teilnehmenden Person sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Bedarfsträger durch den Auftragnehmer zeitnah zu übergeben. Die Teilnehmenden sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Bei späterer Vorlage der ärztlichen Bescheinigung gilt die teilnehmende Person entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub mit unentschuldigten Fehlzeiten ist nicht zulässig.

Die in der Maßnahme angewendeten **Methoden und Medien** sollen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen. Den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmenden ist Rechnung zu tragen. Die Lernsituation ist so zu schaffen, dass sie an die vorhandenen Kenntnisse, Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden anknüpft.

Die erforderlichen **Lern- und Arbeitsmittel** sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in Unterricht und Unterweisung zu nutzen. Als Lernmittel sind mindestens einzusetzen: Skripte zum Verbleib bei der teilnehmenden Person sowie einschlägige Fachliteratur als Leihexemplar oder Nachschlagewerk.

Notwendige **Arbeitsschutzbekleidung** (Arbeitskleidung sowie geeignete Schutzausrüstung) ist vom Auftragnehmer für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Kontakte (gilt nur für Teilnehmende in TZ)

Der Auftragnehmer hat mit den Teilnehmenden in den ersten 8 Wochen der individuellen Teilnahme wöchentlich mindestens zwei persönliche Gespräche zu führen (eine telefonische Kontaktaufnahme reicht nicht aus). Der Gesprächsort orientiert sich an den Wünschen der teilnehmenden Person. Die Ergebnisse/Inhalte der Gespräche (Kontakte mit den Teilnehmenden) sind zu dokumentieren. Ziel ist es die Teilnehmenden zu einer regelmäßigen Teilnahme zu gewinnen. Die unter B.2.4 individuelle Begleitung wird hiervon nicht berührt.

Wird die teilnehmende Person nicht angetroffen oder die teilnehmende Person kommt nicht zum vereinbarten Termin, so sind mindestens zwei weitere Kontaktversuche (persönlich oder telefonisch) an mind. den zwei darauffolgenden Arbeitstagen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu unternehmen. Die durchschnittliche Betreuungszeit inkl. Fahrtzeit und Vor- und Nacharbeit beträgt 2,5 Stunden pro Kontakt(versuch).

Ist die teilnehmende Person so nicht erreichbar, erfolgt eine schriftliche Einladung zum nächsten Termin. Kommt die teilnehmende Person zu diesem Termin nicht, gilt das zuvor beschriebene Verfahren.

Bei 3 Terminversäumnissen der teilnehmenden Person ist das weitere Vorgehen mit dem Bedarfsträger abzustimmen.

Bei 3 weiteren Terminversäumnissen in der Folge hält der Auftragnehmer Rücksprache mit dem zuständigen Bedarfsträger über das weitere Vorgehen.

Vor einem Ausschluss einer teilnehmenden Person aus der Maßnahme muss der Auftragnehmer Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner des Bedarfsträgers halten.

Aktivierungs- und Eingliederungsplan

Für jede teilnehmende Person ist ein individueller Aktivierungs- und Eingliederungsplan zu erstellen. Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- (1) Personenbezogene Daten
- (2) Eingliederungsziel und Zielvereinbarungen
- (3) Aufgaben/Schritte (aller Beteiligten)
- (4) Differenzierte Angebote
- (5) Individuelle Förderung
- (6) Fortschreibung des Aktivierungs- und Eingliederungsplans/Zwischenziele
- (7) Zielerreichung (Austritt/Verbleib)

Dieser Aktivierungs- und Eingliederungsplan ist laufend zu aktualisieren.

Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit der teilnehmenden Person sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Weitere Einzelheiten sind mit dem Bedarfsträger nach Zuschlag abzustimmen.

Teilnahmebescheinigung

Der teilnehmenden Person ist am Ende der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme in anspruchsvoller Form auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Soweit Bestandteil der Maßnahme ist auch der betriebliche Maßnahmeteil mit der Dauer (Beginn und Ende) unter Benennung des Arbeitgebers und der betrieblichen Spezifika zu beschreiben. Negativdarstellungen darf diese Bescheinigung nicht enthalten.

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Eine Kommunikation per E-Mail mit der im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung festgelegten Kontaktperson des Bedarfsträgers darf nur auf einem verschlüsselten Übertragungsweg erfolgen.

B.1.7 Die entsprechenden Vorgaben können über www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Downloads eingesehen werden.

Durch den Auftragnehmer sind folgende Mitteilungs- und Berichtspflichten zu erfüllen:

Teilnahmebezogene Berichte/Informationen an den Bedarfsträger (Vordruck F.5.2):

- Bei Nichtantritt berichtet der Auftragnehmer dem Bedarfsträger sofort durch Übersendung des Vordruckes F.5.2 über VerBIS. Als Berichtsanlass ist „Nichtantritt des Teilnehmers“ anzukreuzen.

Bei unzureichender Mitwirkung (anhaltende Aktivierungsprobleme) der teilnehmenden Person informiert der Auftragnehmer sofort den Bedarfsträger und stimmt mit diesem das weitere Vorgehen ab.

- Bei Abbruch der teilnehmenden Person informiert der Auftragnehmer sofort den Bedarfsträger und übersendet innerhalb einer Woche den teilnahmebezogenen Bericht
- Der Auftragnehmer erfasst das Maßnahmeergebnis für jede nicht eingegliederte teilnehmende Person im teilnahmebezogenen Bericht (**Vordruck F.5.2**). Der Zeitpunkt der Übersendung des teilnahmebezogenen Berichtes wird nach Zuschlagserteilung zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer abgestimmt. Der teilnahmebezogene Bericht ist jedoch spätestens am letzten Tag der individuellen Teilnahmedauer zu übersenden, da der Zugriff auf VERBIS endet.

Die teilnahmebezogenen Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format über das System VerBIS zu übermitteln.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Übermittlung dieser Berichte in Listenform nicht zulässig.

Die zuständige Fachkraft des Bedarfsträgers entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den **Ausschluss einzelner teilnehmender Personen** aus der Maßnahme bzw. den Abbruch. Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

Maßnahmebezogene Berichte an den Bedarfsträger

Vier Wochen nach dem Ende der jeweiligen Maßnahme laut Leistungsverzeichnis/Losblatt ist ein Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Ergebnisse sowie ggf. aufgetretene Problemlagen

vorzulegen. Die Inhalte des Abschlussberichtes sind mit dem Bedarfsträger abzustimmen. In diesen Bericht ist auch aufzunehmen, inwieweit der Auftragnehmer seiner Verpflichtung bezüglich der teilnahmebezogenen Berichte nachgekommen ist (Anzahl der übersandten teilnahmebezogenen Berichte im Verhältnis zu der Zahl der Teilnehmenden).

Administrative Vereinbarung

Zur Ausgestaltung der administrativen Pflichten (u.a. Berichtspflichten, Terminierung der Teilnehmenden etc.) des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet eine administrative Vereinbarung zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer zu schließen, die Bestandteil der Vertragsunterlagen wird. Sollte eine solche Vereinbarung binnen zwei Wochen nach dem Auftaktgespräch nicht zustande kommen, wird diese vom Bedarfsträger einseitig festgesetzt.

Sollten im Laufe der Maßnahme weitere administrative Anpassungen vereinbart werden, werden diese ebenfalls Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer hat zur Kommunikation mit dem Bedarfsträger eine übergreifende E-Mail-Adresse anzulegen, auf die das in der Maßnahme eingesetzte Personal zugreifen kann. Die Korrespondenz hat ausschließlich über dieses Postfach zu erfolgen, es sei denn, dass zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger abweichende Regelungen getroffen wurden. Das genaue Procedere wird im Auftaktgespräch festgelegt und ist Bestandteil der administrativen Vereinbarung.

B.1.8 Vertragsgestaltung

Rahmenvertrag

Die Gesamtsumme der Plätze wurde vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Vertragslaufzeit schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Maßnahme die Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Die Mindestplatzzahl beträgt 70 % der Gesamtplatzzahl. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

Über die Mindestplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger jederzeit weitere Teilnehmende bis zur Höhe der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zuweisen beziehungsweise ein Maßnahmeangebot unterbreiten.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf weitere Teilnehmende oberhalb der Mindestplatzzahl.

Die Zuweisungen/Maßnahmeangebote an die Teilnehmenden erfolgen durch den Bedarfsträger.

Die konkrete Ausgestaltung des Rahmenvertrages ist den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

B.1.9 Angebotspreis/Vergütung

B.1.9.1 Angebotspreis

Die Vergütung für diese Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

- Monatspreis je Platz = Angebotspreis
- Vermittlungsvergütung = siehe Leistungsverzeichnis/Losblatt

Im Rahmen des Angebotspreises sind alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für:

- Kosten für die Maßnahmedurchführung
- Kosten der Bewerbungen für die betriebliche Phase (Bewerbungsmaterialien inkl. Versendung von Bewerbungsunterlagen) und Reisekosten zur Vorstellung bei Betrieben,
- Kosten für erforderliche Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen,
- Kosten für Kontaktversuch(e) bei der teilnehmenden sowie (noch nicht teilnehmenden) Person(en)
- notwendige Kosten für Arbeitskleidung und -gerät, einschließlich der auf Grundlage von Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung – auch für betriebliche Phasen bei einem Arbeitgeber,
- Kosten für die Zutaten und Zubereitung von Gerichten im Rahmen von Inhalten der Gesundheitsförderung,
- Kosten für Workshop-Inhalte,
- Absicherung (Versicherung) gegen Schäden, die die Teilnehmenden während der Maßnahmedauer auch gegenüber einer Dritten/einem Dritten verursachen. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- Kosten für die Unfallversicherung,

- Notwendige Kosten für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, wenn dieser Bestandteil der Maßnahme sind (z. B. Arbeitsschutzbekleidung) – dies gilt nicht für die Fahrkosten zum Arbeitgeber.
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen
- Kosten für Räume, Personal inklusive Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.
- Kosten, die durch Besuche von beispielsweise Fachmessen, Technischen Museen, MINT-Veranstaltungen, Arbeitgebern oder weitere thematisch bezugnehmende Orte und Veranstaltungen entstehen und nicht unter [B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises](#) fallen)
- Kosten, die durch aufsuchende Aktivitäten zur Aktivierung/Stabilisierung der Teilnehmenden entstehen
- Aufwendungen des Auftragnehmers für Vermittlungsbemühungen und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, die durch die Vermittlungsvergütung abzudecken sind

B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen beim zuständigen Bedarfsträger zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, beim zuständigen Bedarfsträger zu beantragen.

Kosten für Bewerbungen

Gegebenenfalls entstehende Kosten für Bewerbungen auf eine Ausbildungsstelle können bei Bedarf individuell der teilnehmenden Person durch den Bedarfsträger erstattet werden.

Führungszeugnis

Sofern im Zusammenhang mit der Maßnahme die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses beim Betrieb erforderlich ist, werden die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet." Zu beachten ist, dass Teilnehmende aus dem SGB II das Führungszeugnis bei Vorlage ihres Bescheides bei der ausstellenden Behörde in der Regel kostenfrei erhalten.

Belehrung nach § 43 IfSG

Für bestimmte Berufe beziehungsweise Tätigkeitsbereiche sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist vor Beginn des entsprechenden Einsatzes vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Die Kosten werden auf Einzelnachweis durch den Kostenträger erstattet.

Fahrkosten für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Die Fahrkosten der teilnehmenden Person zum Auftragnehmer aus Anlass der Teilnahme an der Maßnahme sind nicht in den Angebotspreis einzukalkulieren. Dies gilt auch für die Fahrkosten, wenn Teile der Maßnahmen bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

Bei den Fahrkosten handelt es sich um einen individualspezifischen Anspruch der teilnehmenden Person gegen den Bedarfsträger.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Angebotsabgabe bereit, die Abrechnung und Verauslagung der Fahrkosten der Teilnehmenden zu übernehmen, soweit diese ihren Anspruch an ihn abtreten.

Der Bedarfsträger entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die Angemessenheit und Höhe der Fahrkosten und teilt dies dem Auftragnehmer vor Beginn der individuellen Teilnahme mit. Die Auszahlungsmodalitäten an die Teilnehmenden stimmen Bedarfsträger und Auftragnehmer vor Beginn der individuellen Teilnahme untereinander ab. Wurden die Kosten einer Monatskarte durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß ausgezahlt und die Mittel zweckentsprechend verwendet, werden dem Auftragnehmer die Kosten auch bei späteren Fehlzeiten oder einem Abbruch der Teilnahme in vollem Umfang erstattet.

Die Erstattung der verauslagten Fahrkosten erfolgt durch den Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer. Sie erfolgt in der Regel anhand von Abrechnungslisten. Der Auftragnehmer führt den Nachweis gegenüber dem Bedarfsträger. Etwaige Forderungen gegenüber dem Bedarfsträger bei fehlerhafter Abrechnung des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Das konkrete Abrechnungsverfahren wird nach Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Bedarfsträger abgestimmt. Hierbei können monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung zu den verauslagten Fahrkosten vereinbart werden.

Kinderbetreuungskosten für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Notwendige Kinderbetreuungskosten sind nicht Bestandteil der oben genannten Maßnahmekosten. Sie werden gesondert erstattet. Die Erstattung der durch die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungskosten erfolgt durch den Bedarfsträger direkt an die Teilnehmenden.

B.1.10 Umsatzsteuer

§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nummer 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, „Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nummer 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nummer 21 Buchstabe a) UStG

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (Bundessteuerblatt (BStBl) Teil I Satz 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a) des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vergleiche Artikel 44 der Mehrwertsteuerverordnung (MwStVO)). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende beziehungsweise außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III beziehungsweise § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe. a) Doppelbuchstabe bb) UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA beziehungsweise dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 Satz 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

Die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem soll im Maßnahmeverlauf vorrangig durch die Einbindung der Teilnehmenden in individuell passende strukturierende inhaltliche Verlaufsangebote sowie eine intensive Sozial- und Netzwerkarbeit erreicht werden.

Die Maßnahme dient nicht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Schulabschlüsse.

Alle Maßnahmebestandteile sind unter Einbeziehung der Netzwerkpartner durchzuführen. Dabei ist auch eine sozialräumliche Vernetzung (Lernortvielfalt) anzustreben.

Im Maßnahmeverlauf hat der Auftragnehmer einen „Tag der offenen Tür“ für die Netzwerkpartner, Kunden/Kundinnen des Jobcenters, Teilnehmende und Eltern zu organisieren und durchzuführen. Hier sollen u.a. die Projektarbeiten vorgestellt werden.

Im gesamten Maßnahmeverlauf ist den unterschiedlichen Interessen, Ressourcen und Kompetenzen der Teilnehmenden Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Aufgaben-/Themenstellungen soll ganzheitlich die Förderung der Schlüsselqualifikationen, das Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie die Vermittlung theoretischer Inhalte und die Aufarbeitung schulischer Defizite ermöglicht werden.

Die individuelle Förderplanung (vgl. B.2.5) und die Qualitätssicherung (vgl. B.2.6) sind ebenfalls kontinuierlich und über den gesamten Maßnahmeverlauf sicher zu stellen.

Für die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Inhalte ist zur Datenerhebung zwingend das Einverständnis der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Auftragnehmer hat die Erklärungen bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Die Kenntnisvermittlung sowie die Vermittlung und Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen gehören grundsätzlich zur beruflichen Kenntnisvermittlung und dürfen insgesamt maximal 320 Stunden umfassen. Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind.

Die in der Beschreibung der Leistung definierten Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen jedoch nicht zu der hier auf 320 Stunden begrenzten beruflichen Kenntnisvermittlung.

B.2.1 Einstiegsphase

Im Rahmen einer Einstiegsphase (die ersten vier Wochen der individuellen Teilnahmedauer) soll ausgehend von den Beobachtungen und Gesprächsergebnissen ein erstes Bild über die bisherigen Integrationshemmnisse und eine Einschätzung zur Motivation der Teilnehmenden gewonnen werden.

Zu Beginn der Maßnahme wird mit jeder teilnehmenden Person eine Standortbestimmung durchgeführt. Im Rahmen der Standortbestimmung sind Methoden anzuwenden, die die jungen Menschen motivieren und ihre Selbstwirksamkeit praktisch erfahren lassen.

Am Ende der Einstiegsphase ist dem Bedarfsträger ein mit der teilnehmenden Person abgestimmter Vorschlag über den weiteren Förderbedarf zur Genehmigung vorzulegen (s. B.2.3). Im Vorschlag muss erkennbar sein, welche Faktoren für eine erfolgreiche Teilnahme der teilnehmenden Person besonders wichtig sind.

B.2.2 Strukturierende inhaltliche Verlaufsangebote

Die nachstehenden Projektansätze sind für alle Teilnehmenden verbindlich vorzuhalten. Folgende Durchführungsformen sind hierbei insbesondere möglich:

- Gruppenarbeiten,
- Workshops,
- Unterrichtseinheiten,
- Betriebliche Praktika,
- Individualangebote.

Alle Angebote sind abgestimmt auf den Bedarf der Teilnehmenden durchzuführen. Gruppenarbeiten, Workshops und Unterricht sollen mit max. 8 Teilnehmenden durchgeführt werden. Angebote mit mehreren Teilnehmenden sollen parallel zu Individualangeboten stattfinden.

Der Einsatz des Personals erfolgt gruppenübergreifend und bedarfsgerecht den Professionen entsprechend.

Ziel der berufspraktischen Angebote ist es, dass die teilnehmende Person ihre Eignung und Neigung im Rahmen kreativer Arbeiten mit unterschiedlichen Materialien einerseits sowie im Bereich Hauswirtschaft/ Ernährung andererseits praktisch erfahren und erproben soll. Dabei steht die Orientierung, Eignungsfeststellung und Erprobung, nicht die Kenntnisvermittlung im Vordergrund.

Innerhalb der individuellen Teilnahmedauer soll mindestens einmal zwischen den praktischen Angeboten gewechselt werden.

B.2.2.1 Stabilisierung der Teilnahme

Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe und der unterschiedlichen Bedarfslagen der Teilnehmenden, ist eine flexible Teilnahmedauer ([B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer](#)) vorgesehen. Da eines der Ziele der Maßnahme die Stabilisierung der Teilnehmenden für eine Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme ist, soll während der gesamten Maßnahme daran gearbeitet werden, die individuellen Teilnahmezeiten möglichst bis zur Vollzeitteilnahme zu steigern. Die Motivation zur Teilnahme ist ein wesentlicher Gelingensfaktor der Maßnahme, die kontinuierlich im Vordergrund stehen muss.

Die inhaltliche Ausrichtung umfasst eine individuelle Betreuung.

Sofern Teilnehmende nicht wie mit dem Auftragnehmer vereinbart an der Maßnahme teilnehmen, können im Bedarfsfall auch aufsuchende Elemente in der Maßnahme erfolgen. Diese umfassen im Kontext dieser Maßnahme persönliche Kontakte und Beratungsgespräche bei der teilnehmenden Person im häuslichen Umfeld und Hausbesuche. Die Nutzung technischer Kommunikationsmittel zur Anbahnung und Vereinbarung der Kontakte ist darin eingeschlossen. Die aufsuchenden Elemente (als bedarfsabhängige Methode in der Maßnahme), haben ausschließlich das Ziel, für die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme zu motivieren und einen Maßnahmeabbruch zu vermeiden.

Hausbesuche und Kontakte im häuslichen Umfeld sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zulässig. Dabei sind die Anforderungen an Einwilligungserklärungen (siehe [B.1.6.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz](#)) zu berücksichtigen und die Teilnehmenden konkret, transparent und verständlich zu informieren, worin sie einwilligen.

Aus der Weigerung in aufsuchende Kontakte einzuwilligen, dürfen Teilnehmenden keine Nachteile entstehen.

Erscheinen Teilnehmende nicht zur Maßnahme, wie mit dem Auftragnehmer vereinbart, hat der Auftragnehmer noch am gleichen Tag einen Versuch zur Kontaktaufnahme zu unternehmen.

Falls ein Kontakt nicht möglich ist, besucht der Auftragnehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen die teilnehmende Person an ihrem Wohnort (Einwilligung vorausgesetzt) und stellt zunächst fest, ob es wichtige Gründe für das Verhalten der teilnehmenden Person gibt.

Ist ein persönliches Antreffen am Wohnort nicht möglich, hinterlässt der Auftragnehmer der teilnehmenden Person eine Einladung zum nächsten Termin. Dieser Termin muss innerhalb der darauffolgenden 5 Arbeitstage liegen.

Erscheint die teilnehmende Person erneut zu diesem Termin nicht, erfolgt taggleich und abschließend die letzte Einladung zu einem Termin, der 7 Arbeitstage später liegt. Kommt die teilnehmende Person zu diesem letzten Termin erneut nicht, wird Rücksprache mit dem Bedarfsträger über das weitere Vorgehen/gegebenenfalls einen Maßnahmeabbruch gehalten.

B.2.2.2 Angebot (übergreifend): Social-Media-Arbeit

In diesem Angebot sollen die Teilnehmenden die Möglichkeit haben unter erfahrener Anleitung Social-Media-Inhalte zu erstellen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei einzuhalten. Dieses Angebot kann immer da, wo es sich in den anderen Angeboten anbietet, eingebunden werden. Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung und der Praktika (z.B. als Videotagebuch, Blog o.ä.) soll das Angebot genutzt werden.

Zwei Zielsetzungen sind mit diesem Angebot verbunden:

- 1) Zeitgemäße Ansprache von jungen Menschen
- 2) Befähigung zur (kritischen) Nutzung der Medien:
 - Digitales Informationsmanagement,
 - Anwendung und Einsatz von digitalen Geräten und Medien,
 - Digitale Kommunikationsformen und Medien bzw. Tools,

- Regeln im digitalen Kontext und die Anwendung im digitalen Raum,
- Kommunikationsregeln in sozialen Medien,
- Selbstdarstellung in sozialen Medien,
- Datenschutz, Urheberrechte, Gefahren.

Für alle erstellten Inhalte gelten die Ausführungen unter B.1.5.3 solange mit dem Bedarfsträger keine andere Regelung getroffen wurde. (Eine andere Regelung kann z.B. durch die Nutzung einer regionalen Internetseite einer Jugendberufsagentur erfolgen.)

Medienkompetenz/Umgang mit sozialen Netzwerken (Social Media)

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Plattformen (wie zum Beispiel TikTok, Instagram, YouTube und Snapchat, etc.) gewinnt im Internet zunehmend an Bedeutung. Unter „Social Media“ versteht man soziale Netzwerke und Netzgemeinschaften, die als Plattformen für den gegenseitigen Austausch von Meinungen, Eindrücken, Erfahrungsberichten oder auch von Fotos und Videos dienen. Die wachsende Beliebtheit von sozialen Netzwerken ist auch für die Teilnehmenden von sehr großer Bedeutung. Nutzerinnen und Nutzer sprechen im Internet über ihre Erlebnisse, diskutieren über aktuelle Themen, neue Locations (zum Beispiel Cafés, Clubs etc.) in der Umgebung oder Markenprodukte, die sie empfehlen oder auch nicht. Im Umgang mit diesen Kommunikationsformen gibt es zum Teil einige Unsicherheiten bei der Zielgruppe.

Daher soll der Auftragnehmer mit den Teilnehmenden einen eigenen Social Media Knigge erarbeiten, Tipps zur Strategie und Planung eines Social Media Accounts vermitteln und Chancen und Risiken von Social-Media-Kanälen im und für das Berufsleben herausstellen. So soll den Teilnehmenden bei der zukünftigen Nutzung von sozialen Netzwerken geholfen werden, sorgsam, verantwortungsvoll und vorausschauend mit eigenen Informationen umzugehen. Die Teilnehmenden sollen sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Welche Social-Media-Kanäle gibt es?
- Wie verhalte ich mich online anderen Menschen gegenüber?
- Welche Informationen gebe ich von mir preis (also, welche Bilder, persönliche Daten, Meinungen)?
- Wann ist ein Rückzug sinnvoll?
- Wen binde ich noch in meine Unterhaltungen oder mein Profil mit ein?
- Wer kann auf meine Informationen zugreifen?
- Wie präsentiere ich mich richtig?
- Welche Gefahren bergen soziale Medien (Cyber-Mobbing, datenschutzrechtliche Aspekte, Verbreitung von Schadsoftware/Phishing E-Mails, Desinformation)?
- Wie erkenne ich „Fake-News“?
- Wie beeinflusst Social-Media mein Leben, meine Freundschaften und Beziehungen in der Arbeitswelt?
- Wie hoch ist mein Medienkonsum und welche gesundheitlichen Auswirkungen (physisch, psychisch) können sich ergeben?

Darüber hinaus sollen erste grundlegende Kenntnisse in gängigen IT-Anwendungen sowie Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) vermittelt werden (Was ist KI? Welche Möglichkeiten bietet KI? Wo kann KI unterstützen? Welche Gefahren bringt KI mit sich?).

B.2.2.3 Angebot (berufspraktisch): „Hauswirtschaft/Ernährung“

- Hauswirtschaft
 - Aufgaben, Leistungs- und Wirkungsbereiche von Hauswirtschaft
 - Arbeitsplanung, Wirtschaftlichkeit, Einkauf und Bedarfsplanung
 - Energieeinsparpotentiale und Technik im Haushalt
 - Haushalt organisieren und führen
 - Haushaltsmitglieder und sich selbst versorgen
 - Hausreinigung
 - Wäsche- und Textilpflege
- Ernährung

Hierbei soll den Teilnehmenden eine gesunde Ernährung auch ohne finanziellen Mehraufwand nahegebracht werden. Dies schließt in der Regel das tägliche Zubereiten der Mahlzeiten für alle Teilnehmenden sowie die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten einschließlich der damit verbundenen Vorarbeiten (z. B. Gerichtauswahl, preisgünstig einzukaufen) ein. Dabei kommen der Lebensmittelkunde, Ernährungslehre und Nahrungszubereitung eine besondere Bedeutung zu:

 - Nährstoffe, Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate
 - Nährstoff- und Energiebedarf
 - Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung einfacher Speisen anwenden
 - Haltbarmachung

- gesunde Lebensführung im Allgemeinen, Umweltschutz und ökologischer Fußabdruck
- Essenskultur.

B.2.2.4 Angebot (berufspraktisch): „kreatives Arbeiten (Kreativ-Center)“:

- Werken mit Holz, Metall und Farbe,
- Bauen/Herstellung von Objekten (Praktisches aus dem Alltag, Kunstobjekte, etc.),
- Kreatives Malen auf Leinwänden oder Wänden, Sprays etc.,
- Ergebnispräsentation (z.B. im Rahmen von Maßnahmebesuchen durch den Bedarfsträger), Tag der offenen Tür.

Weitere Inhalte zum Themenschwerpunkt „kreatives Arbeiten“ sind im Konzept zu beschreiben und anzubieten.

B.2.2.5 Angebot: Heranführung an das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem

Auf dieses Angebot ist ein besonderes Augenmerk zu legen und soll für alle Teilnehmenden verpflichtend angeboten werden. Sollte ein Teilnehmender sich für eine Ausbildung interessieren, ist, mit dessen Einverständnis, die Berufsberatung durch den Auftragnehmer einzuschalten.

- **Berufsorientierung:**

Ziel ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten ins Verhältnis zu setzen. Hierzu sollen insbesondere im Rahmen betrieblicher Erkundungen kurze Sequenzen erstellt werden, die mit dem Angebot Social-Media-Arbeit verknüpft werden.

- **Wissenserarbeitung, allgemeiner Grundlagenbereich:**

Ziel ist die Verbesserung der berufsbezogenen bildungsmäßigen Voraussetzungen, die für weitergehende Qualifizierungsangebote sowie die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung erforderlich sind. Das Förderangebot der allgemeinen Grundlagen ist von einer Lehrkraft durchzuführen.

Diese Fördereinheit umfasst sowohl allgemeinbildende als auch berufsbezogene Inhalte und ist handlungsorientiert auszurichten. Allgemeinbildende Inhalte sind mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen der teilnehmenden Person zu verbessern und zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung beizutragen. Wissenslücken sollen geschlossen werden. Dazu gehört auch die Unterstützung in Hinblick auf sprachliche und schriftsprachliche Kompetenzen, um eine berufliche Eingliederung zu unterstützen und auf den beruflichen Alltag vorzubereiten. Die Teilnehmenden sollen in der Lage sein, ihre Interessen, Fertig- und Fähigkeiten einfach und zusammenhängend zu formulieren und im Gespräch zu reflektieren.

Dies schließt jedoch keine Vermittlung von Inhalten allgemeinbildender Fächer zur Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses beziehungsweise vergleichbarer Schulabschlüsse ein.

- **Unterstützung bei Bewerbung und Praktikumssuche:**

Ziel ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, sich auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt selbständig bewerben zu können und dabei ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen. Die Durchführung des Bewerbungstrainings hat sich am individuellen Bedarf zu orientieren.

- **Kennenlernen weiterführender Unterstützungsangebote**

Ziel ist es, den jungen Menschen, die zum Übergang in eine Ausbildung oder Beschäftigung weitere Unterstützung benötigen, diese vorzustellen und einen Übergang zu schaffen.

Für Teilnehmende, die vor Ende ihrer regulären Förderdauer bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben, hat der stabile Übergang bis zum Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeginn durch verschiedene Angebote eingestimmt und sichergestellt zu werden.

Folgende Angebote sind vorzuhalten und der teilnehmenden Person bedarfsorientiert anzubieten:

- Vorbereitung Berufsschulunterricht im Kontext allgemeinbildender Inhalte (Deutsch, Mathematik, Wirtschaftskunde)
- Fördersequenzen zur Sprachförderung
- Ausbau von Schlüsselkompetenzen
- Arbeits- und Sozialverhalten
- Lebensweltliche Probleme und Herausforderungen

Des Weiteren ist die teilnehmende Person auf die Unterstützungsangebote der BA während einer Ausbildung hinzuweisen (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe).

B.2.2.6 Angebot: „Heranführung an Bewegung, Sport und kulturelle Themen (Stärkung Körper und Geist)“

Ziel ist die Vermittlung einer gesunden und körperbewussten Lebensführung sowie einer Horizonterweiterung (im Sinne von „etwas bisher Unbekanntes kennenlernen oder neu bewerten“), die überwiegend durch praktische Anwendung vermittelt werden sollen. Die Wechselwirkung zwischen physischer und psychischer Gesundheit und der sozialen und beruflichen Integration soll verdeutlicht werden. Die Methoden und Inhalte sind so zu wählen, dass die jungen Menschen die Möglichkeit haben das Gelernte in den eigenen Alltag zu übertragen. Zu den Inhalten gehören insbesondere:

- ein an den Interessen der Teilnehmenden ausgerichtetes **regelmäßiges Sport-/Bewegungsangebot**, Besuch eines Sportvereins, Hineinschnuppern in eine Sportart
- **Heranführung an kulturelle Themen**, z.B. Musik, Kunst (hier insbesondere bezogen auf den kulturellen Bereich, wie bspw. Besuch eines Museums, einer Ausstellung, einer Musikschule und ggf. Weiterentwicklung der Themen in den Folgewochen)

Um die Wirksamkeit zu erhöhen ist eine Vernetzung mit den örtlichen Vereinen, Organisationen hier besonders wichtig.

Gesundheitsprävention:

Das Thema „Gesundheit des Teilnehmenden“ soll auch stabilisierend im Prozess Beachtung finden.

Die „Betrachtung der Gesundheit“ soll hierbei nicht nur in Form eines Stabilisierungsansatzes bei bereits bestehenden gesundheitlichen Hemmnissen der Teilnehmenden verstanden werden. Vielmehr soll auch das Thema „Gesundheitsprävention“ mit allen Teilnehmenden im Rahmen der Potentialanalyse sowie im fortlaufenden Integrationsprozess beleuchtet werden. Ziel ist es, das Eintreten oder die Verschlechterung von gesundheitlichen Einschränkungen durch rechtzeitige Heranführung der Teilnehmenden an Gesundheitspräventionsangebote sowie durch eine maßnahmeninterne Behandlung des Themas „Gesundheitsprävention“ zu vermeiden. Ebenso sind eigene Impulse zur Gesundheitsprävention sowie Vernetzung erwünscht.

B.2.2.7 Angebot: „Stressprävention, Resilienz, Selbstwirksamkeit“

Ziel ist, dass die jungen Menschen ihre Möglichkeiten im Umgang mit Belastungen kennen und diese aktiv anwenden.

- Vermittlung von Wissen und Methoden insbesondere in den Bereichen Selbstwirksamkeit, Selbstreflexion, Reaktion auf Stress.
- Diese sollen in der Gruppe oder individuell erprobt werden.

B.2.2.8 Angebot: Betriebliche Phasen (verpflichtend für alle Teilnehmenden)

Ziel ist es, dass die Teilnehmenden sich im Betrieb praktisch orientieren und erproben oder auch ihre Eignung für eine Ausbildung beim jeweiligen Betrieb prüfen können.

Die Organisation, Begleitung und Auswertung der Praktika erfolgen durch die Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Die Teilnehmenden erfahren durch das Kennenlernen der betrieblichen Praxis den Arbeitsalltag unter realistischen Bedingungen.

Die Teilnehmenden sollen betriebliche Erfahrungen sammeln können zu beruflichen Tätigkeiten, betrieblichen Lern- und Arbeitsbedingungen, Kontakt zu Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie Technologien und Arbeitsfelder.

Das Aufgabenspektrum des Auftragnehmers umfasst:

- Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung von betrieblichen Phasen (hierzu gehören insbesondere angemessene Bedingungen),
- Sicherstellung der Betreuung und Begleitung der teilnehmenden Person während der betrieblichen Phase (mindestens 1 Kontakt zu Betrieb und Teilnehmenden je Praktikumswoche),
- individuelle Vor- und Nachbereitung,
- Gewinnung der erforderlichen Anzahl geeigneter Betriebe,
- Unterstützung der Teilnehmenden bei der Bewerbung um geeignete Stellen für die betrieblichen Phasen,
- Durchführung von Vorortkontakten, je nach individuellem Bedarf der Teilnehmenden,
- Verbindliche Reflexionsgespräche nach jedem Praktikum.

Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht für betriebliche Phasen herangezogen werden.

Die Dauer der betrieblichen Phase bei einem Arbeitgeber darf jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Die betrieblichen Erfahrungen sind für die Teilnehmenden entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit, ihrem aktuellen Entwicklungsstand und ihres Entwicklungspotenzials zu ermöglichen.

Dabei können die betrieblichen Erfahrungen stufenweise aufeinander aufgebaut werden. Den Teilnehmenden können betriebliche Erfahrungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen ermöglicht werden.

Zwischen Auftragnehmer, Betrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn der betrieblichen Phase eine Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn/Ende und Dauer der betrieblichen Phase,
2. Arbeitszeit,
3. Verantwortliche Mitarbeiterin/verantwortlicher Mitarbeiter für die Durchführung der betrieblichen Phase,
4. Zielsetzung der betrieblichen Phase (Orientierung, Qualifizierung, Eingliederung),
5. Inhalt der betrieblichen Phase und zu vermittelnde Kenntnisse,
6. Bescheinigung/Zeugnis,
7. Persönliche Daten der teilnehmenden Person; diese dürfen ohne deren Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Beauftragten (§ 78 SGB X),
8. Haftung der teilnehmenden Person.

Die Ergebnisse der betrieblichen Phase sind in Form einer aussagefähigen Bescheinigung durch den Auftragnehmer vorzubereiten und durch den Betrieb gegenzuzeichnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig nachzuhalten, ob die vereinbarten Inhalte der betrieblichen Phase und die zu vermittelnden Kenntnisse wie vereinbart realisiert werden. Die Kontaktaufnahme findet außerhalb der individuellen Arbeitszeiten im Betrieb oder in Abstimmung mit dem Betrieb auch während der Arbeitszeit statt.

Bei berufspraktischen Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um Maßnahmenbestandteile, bei denen die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Sie sind vom Anwendungsbereich des Mindestlohnes nicht erfasst. Der Gesetzgeber hat es als entbehrlich erachtet, berufspraktische Phasen im Rahmen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III und im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II in den Katalog des Satzes 2 aufzunehmen.

B.2.2.9 Angebot: Individuelle Sozialpädagogische Begleitung und Jobcoaching

Die sozialpädagogische Begleitung und das Jobcoaching der Teilnehmenden sind bedarfsorientiert während der gesamten Maßnahme einzusetzen. Wöchentlich soll mit den Teilnehmenden mindestens ein persönliches Gespräch geführt werden. Bei Teilnehmenden in Teilzeit sind zusätzlich die Regelungen in B.1.7 „Kontakte“ für die ersten acht Wochen der Teilnahmedauer zu beachten. Der Umfang der Gespräche richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden.

Ziel ist hierbei die Beseitigung von Integrationshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden.

Für die nachstehend genannten Aufgaben ist eine enge Abstimmung der Sozialpädagogin/ des Sozialpädagogen mit dem Fachlichen Anleiter / der Fachlichen Anleiterin zwingend erforderlich:

- Aufsuchende persönliche Betreuung, zur Herstellung des Zugangs zur Zielgruppe, sowie zur Abbruchprävention,
- Aufbau von verlässlichen Beziehungsstrukturen,
- Entwicklung einer Lebens- und Berufsperspektive,
- Koordinierung der Förderverläufe (Die sozialpädagogische Begleitung plant, fördert, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich individuelle Förderverläufe) und
- bedarfsorientierte Fallbesprechungen mit dem Bedarfsträger und
- frühzeitige Planung und Begleitung des Übergangs in weiterführende Qualifizierungsangebote

Zusätzliche Aufgaben sind mindestens:

- Angebote zur Selbstreflexion und persönlichen Entwicklung,
- Hilfestellung bei der Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse,
- Aktivitäten zur Motivationssteigerung der Teilnehmenden insbesondere durch Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote,
- Hilfen zur Strukturierung des Alltags und zur individuellen Lebensplanung,

- Organisation weiterer sozialer Hilfs- und Unterstützungsangebote, die den Teilnehmenden über die Maßnahme hinaus zur Verfügung stehen
- Anbindung an örtliche (Sport-)Vereine oder Initiativen
- Alltagshilfen,
- Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen,
- Hilfestellung bei Problemlagen einschließlich der Vermittlung von Problemlösestrategien und Krisenintervention,
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe, u. a. Begleitung der Teilnehmenden zu Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Beratungsstellen),
- Verhaltenstraining (z. B. Anti-Aggressionstraining),
- Suchtprävention,
- Regelmäßige Sprechstundenangebote.

Jobcoaching

Gegenstand der Maßnahme ist auch die Vermittlung von Teilnehmenden, bei denen Eingliederungsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gesehen werden, in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung umfasst alle Aktivitäten, die auf die dauerhafte berufliche Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III gerichtet sind. Bei der Durchführung der Vermittlung hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten. Den Teilnehmenden sind schnellstmöglich passgenaue Vermittlungsvorschläge initiativ zu unterbreiten.

B.2.2.10 Angebot: Förderung der Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen haben eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- Interkulturelle Kompetenzen (z. B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- IT- und Medienkompetenz (z. B. selbständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, Printmedien sowie dem Online-Angebot der BA, z. B. der Jobsuche).
- Lust auf Lernen - Teilnehmende in die Lage versetzen, sich dem Lernen zu öffnen sowie Lernstrategien und Arbeitstechniken aufzeigen, die ihre Bildungsfähigkeiten unterstützen. Dabei soll die Bereitschaft zum ständigen und lebenslangen Lernen aufgebaut beziehungsweise gestärkt werden, einschließlich der selbständigen Steuerung von Lernprozessen.

B.2.2.11 Angebot: Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen

Ziel ist die Erweiterung der sprachlichen und schriftsprachlichen Kompetenzen, um eine berufliche Eingliederung zu unterstützen und auf den beruflichen Alltag vorzubereiten. Die Teilnehmenden sollen in der Lage sein, ihre Interessen, Fertig- und Fähigkeiten einfach und zusammenhängend zu formulieren und im Gespräch zu reflektieren.

Bei der Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen ist das vorhandene individuelle Sprachniveau zu beachten. Die Methoden richten sich nach der Zusammensetzung der Zielgruppe.

Die Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen ist mit bis zu 10 Stunden wöchentlich je teilnehmender Person möglich.

B.2.2.12 Angebot: Informationen über weitere Online-Angebote der BA

Die BA bietet ihrer Kundschaft mit einer Vielfalt an Online-Angeboten (unter anderem eServices, Mein Beruf, Apps und Informationsseiten) die Möglichkeit ausgewählte Dienstleistungen auch online zu nutzen.

Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden übergreifend zum Aufbau der Online-Angebote sowie zu „[eServices](#)“, „BA-mobil-App“, „[Karriere und Weiterbildung](#)“ sowie „[Jobsuche](#)“ entsprechend zu informieren.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Teilnehmenden die Vorteile der eServices der BA zu vermitteln. Hierfür sind die bereitgestellten Arbeitsmittel unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Downloads](#) zu nutzen.

Für die Ausführungen sind insgesamt maximal 2 Stunden einzuplanen.

Der Auftragnehmer erläutert den Teilnehmenden allgemein innerhalb des Portals der BA den Aufbau der Startseite zu „[Jobcenter.Digital](#)“ (www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld). Dazu zählt insbesondere ein grober Überblick über die einzelnen Informationskacheln und deren Aufbau, Kundenanmeldung am Portal, die Nutzung der Zugangsdaten sowie die Nutzung des Postfachservice und der Postfachnachrichten.

eServices im SGB II

Mit den [eServices](#) können Kundinnen und Kunden jederzeit eine Vielzahl an Jobcenter-Angelegenheiten selbstständig online erledigen, zum Beispiel Postfachnachrichten schreiben, einen Antrag auf Ortsabwesenheit stellen, Veränderungen mitteilen, Termine vereinbaren per Online-Terminverwaltung (falls diese durch das Jobcenter genutzt wird) oder Anträge auf Eingliederungsleistungen stellen und benötigte Unterlagen hochladen.

Der Auftragnehmer gibt den Teilnehmenden einen Überblick über die verfügbaren eServices. Dabei sollen am Beispiel von Veränderungsmitteilungen (zu nutzen bei Änderungen in den Verhältnissen wie Mieterhöhungen und Arbeitsaufnahmen) allgemeine Informationen zu den eServices vermittelt werden.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich unter dem oben genannten Link über die eServices zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert.

Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen der bereitgestellten eServices zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Jobcenter App

- Gemeinsam mit der teilnehmenden Person installiert der Auftragnehmer am Durchführungsort der Maßnahme die „Jobcenter APP“ auf das private Smartphone der teilnehmenden Person, sofern diese ihr Einverständnis erklärt hat.
- Der Auftragnehmer weist die teilnehmende Person in die Funktionalitäten der „Jobcenter APP“ ein.
- Der Auftragnehmer unterstützt die teilnehmende Person bei Bedarf hinsichtlich der Nutzung der Jobcenter APP während ihrer gesamten Teilnahmedauer.
- Zum Zweck des Downloads und zur Nutzung der „Jobcenter APP“ stellt der Auftragnehmer der teilnehmenden Person einen kostenlosen Internetzugang (z.B. WLAN) am Durchführungsort der Maßnahme zur Verfügung.

Videokommunikation und Beratung:

Manche gemeinsamen Einrichtungen bieten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, persönliche Termine per Video durchzuführen. Videotermine sind ein zusätzliches Angebot. Der Auftragnehmer hat mit dem Bedarfsträger zu klären, ob Videokommunikation vor Ort angeboten wird. In diesem Fall sind die Teilnehmenden über dieses Angebot unter Zuhilfenahme des Kundenbooklets, welches unter dem oben genannten Link zu finden ist, zu informieren. Die Funktionalitäten der Videokommunikation werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über Änderungen des bereitgestellten Online-Angebotes zu informieren und diese bei der Vermittlung der Inhalte zu berücksichtigen.

Die Informationen zu den Onlineangeboten der BA befinden sich zu:

- den eServices unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> und über <http://www.arbeitsagentur.de> > [Institutionen](#) > [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) > [Downloads](#) > [Anliegensauswahl](#) > ["Allgemeine Informationen"](#) > [„Informationen zu den eServices Geldleistungen“](#)
- den Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“ unter www.arbeitsagentur.de > [Privatpersonen](#) > [Schule, Ausbildung und Studium](#)
- [meinBERUF](#)
- [BERUFENET](#)
- den Informationen zur Jobsuche der BA unter <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/>. Da das Portal der Jobsuche sukzessive neugestaltet wird, kann es zu Änderungen in der Darstellung und Bezeichnung kommen.

Für die Unterstützung der förderpädagogischen Arbeit sowie junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung kann das Angebot vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) zynd.de genutzt werden. Mithilfe der interaktiven Lernmodule (Playlets), die einem selbstreflexivem Ansatz folgen, können die berufsbezogenen Entscheidungs- und Problemlösekompetenzen der Teilnehmenden gestärkt werden.

B.2.2.13 Angebot: Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollen Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung durch die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Besuche am Wohnort einzusetzen. Diese sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei Minderjährigen der Eltern/Erziehungsberechtigten zulässig.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsgerecht zu agieren, unter anderem durch:

- interkulturelle Arbeitsweise
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen

B.2.3 Vermittlung und Stabilisierung

Die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung umfasst:

- gezielte Akquise freier Arbeitsplätze für den Kreis der Teilnehmenden und
- Zusammenführung von Arbeitgebern und Teilnehmenden sowie
- Unterstützung bei dem gezielten Bewerbungsprozess.

Grundsatz

Bei der Durchführung der Vermittlung hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten. Den Teilnehmenden sind schnellstmöglich passgenaue Vermittlungsvorschläge initiativ zu unterbreiten. Es ist zu gewährleisten, dass damit die vorgegebene Vermittlungsquote erreicht werden kann.

Neutralität des Auftragnehmers

Für eine erfolgreiche Vermittlung muss der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit der teilnehmenden Person und dem Arbeitgeber aktiv den Abschluss des Arbeitsvertrages herbeigeführt haben (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Auftragnehmer muss unabhängig sein und darf somit mit dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Vermittlungen absolut

Es wird ein Vermittlungserfolg laut Leistungsverzeichnis/Losblatt geschuldet. Hinweise und Erläuterungen zur den geforderten Vermittlungen absolut sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Vermittlungsvergütung

Vergütet werden erfolgreiche Vermittlungen des Auftragnehmers.

Vermittlung

Eine Vermittlung liegt vor, wenn teilnehmende Person und Arbeitgeber durch den Auftragnehmer zusammengeführt wurden und daraus der Abschluss eines Arbeitsvertrages erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Vermittlungsbemühungen im Ergebnis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen betrieblichen Ausbildung oder einer betrieblichen Umschulung führen. Eine Beschäftigung, die sich eine teilnehmende Person selbst gesucht hat, ist keine Vermittlung des Auftragnehmers.

Vermittlungserfolg

Diese Vermittlung ist dann erfolgreich, wenn das vermittelte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde **und** mindestens sechs Wochen ununterbrochen bestanden hat. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen Zeitraum.

Die Vermittlung **und** die Beschäftigungsaufnahme müssen im Zeitraum der individuellen Teilnahmedauer liegen. Deshalb ist es notwendig, dass die Maßnahmeteilnahme d. h. Betreuung der teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer auch nach Abschluss des Arbeitsvertrages bis zur Beschäftigungsaufnahme fortgeführt wird.

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Gleichgestellt sind versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Nicht vergütet wird die Vermittlung:

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder gegen die guten Sitten verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch das Mindestlohngesetz zu beachten.

- in ein Beschäftigungsverhältnis, das von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, welches bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die teilnehmende Person während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.
- in ein außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis,
- in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach §54a SGB III,
- in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (innerstaatliche Regelungen der Schweiz),
- in eine versicherungsfreie Beschäftigung nach § 27 SGB III,
- in einen Mini-Job nach § 8 SGB IV,
- in den Bundesfreiwilligendienst,
- in ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- in ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ),
- in eine Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II,
- in ein Beschäftigungsverhältnis, das im Rahmen des § 16e SGB II oder § 16i SGB II gefördert wird,
- in ein Beschäftigungsverhältnis der teilnehmenden Person beim Auftragnehmer selbst oder im Tochter-/Mutter- Schwesterunternehmen (Legaldefinition § 290 Abs. 1 HGB),
- in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber, mit dem der Auftragnehmer rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verflochten ist.

Für die Zahlung der Vermittlungsvergütung hat der Auftragnehmer den Nachweis über die erfolgreiche Vermittlung gemäß § 26 der Vertragsbedingungen zu führen.

Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

Der Auftragnehmer hat während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung durch die teilnehmende Person eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der vermittelten Beschäftigung durchzuführen.

Die Stabilisierung konzentriert sich insbesondere auf:

- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation),
- Aufrechterhaltung der Motivation,
- Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten
- Unterstützung Vereinbarkeit von Familie und Beruf

um Beschäftigungsabbrüche zu verhindern.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die teilnehmende Person einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit ihrem Arbeitgeber zustimmt.

Die Stabilisierung findet i.d.R. in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers, im Beschäftigungsbetrieb, oder wenn notwendig, bei der teilnehmenden Person statt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Betreuung ist insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsbetrieben.

Die Förderung erfolgt individuell und orientiert sich an den Problemlagen der teilnehmenden Person und an den tatsächlichen Anforderungen des Beschäftigungsbetriebes.

Für die in der Maßnahme erfolgreich vermittelten Teilnehmenden ist die Stabilisierung durch den Auftragnehmer zu leisten und mit der Vermittlungsvergütung abgegolten.

B.2.4 Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke

Ziel ist es, unter Einbeziehung aller regional maßgeblichen Akteure den Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu erreichen. Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht, hat er diese rechtzeitig bis zum Beginn der Maßnahme aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- dem Bedarfsträger,
- Betrieben,
- Berufsschulen,
- allgemeinbildenden Schulen, um Vernetzung/Kooperationen u. a. zur Berufsorientierung zu ermöglichen,
- Kammern und Innungen, Verbänden von Arbeitgebern und Unternehmensverbänden,
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmanagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen Jugendberufsagenturen etc.),

- Anbietern von Qualifizierungsangeboten zur Abstimmung des Bildungskonzeptes (insbesondere den Trägern von BvB, AsA),
- zielgruppenspezifischen Netzwerken (inkl. kultureller, sportlicher Angebote) sowie
- weiteren regionalen Akteurinnen/ Akteuren.

Die jeweiligen Kontakte und deren Inhalte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Kooperationsstrukturen mit Netzwerkpartnern, die für die teilnehmenden Personen bereits bestehen, sind im Sinne eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes fortzuführen.

B.2.5 Individuelle Förderplanung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges.

Die systematische **Förderplanung** ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf der in der Einstiegsphase erhobenen Standortbestimmung der teilnehmenden Person auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten und fortlaufend den Entwicklungsstand dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die Netzwerkpartner in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förderungsschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen. Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Bildungsträger in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmende zu dokumentieren und dem Bedarfsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Hierbei ist für die teilnehmende Person die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die teilnehmende Person an den im Rahmen der individuellen Förderplanung vereinbarten Förderangeboten teilnimmt.

Des Weiteren ist der durch einen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang bzw. der Übergang der teilnehmenden Person zwischen verschiedenen Bildungsgängen vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die schriftliche Weitergabe des Aktivierungs- und Förderplans, möglichst in einem Übergabegespräch erfolgen. Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergangsgesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person, ggfs. deren gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter bzw. bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungs-berechtigten zugelassen. Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess. Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal.

B.2.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Maßnahme zu evaluieren.

Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, hieraus mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- Teilnehmendenbefragungen (anonymisiert)
- Rückmeldungen aus Betrieben
- Fehlzeitenanalyse
- Abbruch- und Verbleibsanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmedurchführung zu befragen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Teilnehmenden freiwillig.